

Anzahl der gehaltenen Hunde	Steuersatz jährlich
1	108,00 €
2	132,00 € je Hund
3	156,00 € je Hund

Anzahl der gehaltenen gefährlichen Hunde*	Steuersatz jährlich
1	600,00 €
2	750,00 € je Hund
3	1050,00 € je Hund

*) Gefährliche Hunde gem. § 2 Hundesteuersatzung in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Landeshundegesetz sind

- a) Hunde, die entgegen § 2 Abs. 3 Landeshundegesetz mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
- b) Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
- c) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- d) Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
- e) Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz erkennbarer Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- f) Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Gefährliche Hunde sind jedenfalls entsprechend § 3 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 Landeshundegesetz folgende Rassen:

- a) American Staffordshire Terrier
- b) Bullterrier
- c) Pitbull Terrier
- d) Staffordshire Bullterrier
- e) American Bulldog
- f) Bullmastiff
- g) Dogo Argentino
- h) Fila Brasileiro
- i) Mastiff
- j) Mastino Espanol
- k) Mastino Napolitano
- l) Rottweiler
- m) Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

Soweit für die gefährlichen Hunde der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung auf den „normalen“ Hundesteuersatz erfolgen.

Für Hunde nach § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz (Buchstaben a – d) ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch eine Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für Hunde nach § 10 Landeshundegesetz (Buchstaben e – m) kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Abteilung Bürgerservice der Stadt Tönisvorst oder beim Veterinäramt des Kreises Viersen. In der Abteilung Bürgerservice müssen die Hunde ebenfalls ordnungsrechtlich angemeldet werden.